

### GEMEINDE EGGENWIL

**KANTON AARGAU** 

# Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Eggenwil

vom 31. Mai 1996

gültig ab 1. August 1996

## Inhaltsverzeichnis

I. /	Aligemeine Be	stimmungen	Seite
8	1	Zweck	1
<i>ॱ</i>	2	Geltungsbereich	-
8	3	Begriffe	1
8	4	Grundsätze	
8	5	Informationen	
8			2
3	6	Unterstützung	
3	7	Vollzug	3
Š	8	Benützungspflicht	3
8	9	Öffentliche Abfallbehälter	
§	10	Ablagerungsverbot	
§	11	Abgabe an die Kanalisation	4
§	12	Zufuhr von Abfällen	
§	13	Kompostieren	4
§	14	Verbrennen	4
	Alafrikasa		
	Abfuhren		
		Bestimmungen	
§	15	Abfuhrdaten	
0000	16	Höchstmasse	
§	17	Bediente Strassen	5
§	18	Bereitstellung	5
b)	Kehricht- und	l Sperrgutabfuhr	
§	19	Umfang	5
Š	20	Kehrichtsäcke	6
8	21	Presswürfel	
8	22	Container	6
2	23		6
3	_	Containerpflicht für Mehrfamilienhäuser	
$\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$ $\omega$	24	Containerpflicht für Betriebe	6
8	25	Sperrgut	6
		nr und Häckseldienst	
§	26	Umfang	
§	27	Bereitstellungsart	7
§	28	Häckseldienst	7
d)	Spezialabfuhi	ren	
§	29	Umfang und Organisation	7
III.	. Sammelstelle	en	
	Kommunale S	sammelstellen	
§	30	Angebot	8
§	31	Betrieb	8
b)	Übrige Samm	elstellen	
§	32	Ausgediente Gegenstände und Geräte	9
2	33	Sonderabfälle	
8			
0000	34	Bauabfälle	9
3	35	Tierkadaver und Schlachtabfälle	9
IV	. Finanzierung		
_			
§	36	Gebühren	10
§	37	Gebührenerhebung	10
Ş	38	Haftung	11
Š	39	Gebührenanpassung	11
<i></i>	40	Abfallrechnung	11
3	. •		• •
٧.	Schlussbestin	mmungen	
_	4.4		
8	41	Rechtsschutz	11
§	42	Vollstreckung	11
§	43	Strafbestimmungen	11
<i>~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~</i>	44	Haftung	12
§	45	Inkrafttreten	12

# Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Eggenwil

vom 31. Mai 1996

Die Einwohnergemeinde Eggenwil erlässt, gestützt auf

§ 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind und Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>2</sup>Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössi schen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3

Begriffe

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall etc.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

<sup>2</sup>Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

Grundsätze

<sup>1</sup>Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup>Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

<sup>3</sup>Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

<sup>4</sup>Die übrigen wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

<sup>5</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

#### § 5

Informationen

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

<sup>2</sup>Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde stellt jeweils auf Jahresbeginn allen Haushaltungen und Betrieben ein Merkblatt zu, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, -zeiten, -gebühren, die zulässigen Höchstmasse der Abfälle resp. Gebinde, die Verkaufsstellen der Marken etc., Standort, Angebot und Öffnungszeiten der kommunalen Sammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup>Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

#### § 6

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen. Vollzug

<sup>1</sup>Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

#### § 8

#### Benützungspflicht

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

<sup>3</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

#### § 9

#### Öffentliche Abfallbehälter

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Behältern für Kleinabfälle sowie Hundekot an geeigneten Orten im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Die öffentlichen Behälter dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, Sperrgut oder Sonderabfällen benützt werden.

#### § 10

#### Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen und Plätzen) ist verboten.

§ 11

Abgabe an die Kanalisation Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 12

Zufuhr von Abfällen

Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

§ 13

Kompostieren

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

<sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, gesammelt und verwertet werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 14

Verbrennen

<sup>1</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée etc.) ist verboten.

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

#### II. Abfuhren

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 16

Höchstmasse

Die zulässigen Höchstmasse der Abfälle resp. Gebinde werden im Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes festgelegt. Der Gemeinderat kann die Masse nach Bedarf erhöhen oder reduzieren.

#### Bediente Strassen

Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde durchgeführt, soweit diese mit dem Abfuhrfahrzeug gut befahrbar sind.

#### § 18

#### Bereitstellung

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

<sup>2</sup>Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

<sup>3</sup>Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen in Sammelcontainern).

<sup>4</sup>Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt. Diese sind vom Eigentümer unverzüglich zurückzunehmen.

#### b) Kehricht- und Sperrgutabfuhr

#### § 19

#### **Umfang**

<sup>1</sup>Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- a) diejenigen Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht und Sperrgut);
- b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup>Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Sonderabfälle:
- b) Abfälle, für welche Spezialabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- c) ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- d) Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- e) alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- f) alle weiteren, von der Kehrichtverbrennungsanlage oder deren Betreiber bezeichneten Stoffe.

#### § 20

#### Kehrichtsäcke

Die Abfälle sind in offiziell zugelassenen Säcken bereitzustellen. Die Säcke dürfen nicht überfüllt werden; diese sind mit den dafür angebrachten Schnüren resp. Schlaufen fest zu verschnüren.

#### § 21

#### Presswürfel

Presswürfel sind nicht zugelassen.

#### § 22

#### Container

<sup>1</sup>Container müssen vom Hauseigentümer oder Betriebsinhaber angeschafft werden. Der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung verlangen.

<sup>2</sup>Die Container müssen stets sauber und gut unterhalten sein.

<sup>3</sup>Container, welche den Vorschriften und Anforderungen des Sammeldienstes nicht entsprechen, werden nicht geleert.

#### § 23

#### Containerpflicht für Mehrfamilienhäuser

<sup>1</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

<sup>2</sup>Die Container dürfen nur offiziell zugelassene Säcke enthalten.

#### § 24

#### Containerpflicht für Betriebe

<sup>1</sup>Betriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup>Die Containerinhaber sind für den Inhalt und deren ordnungsgemässe Bereitstellung verantwortlich.

#### § 25

#### Sperrgut

<sup>1</sup>Brennbare, sperrige Einzelstücke wie Teppiche, Matratzen, Möbelstücke, Kunststoffobjekte sind, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z. B. Brockenstuben) zugeführt werden können, bis zu den zulässigen Höchstmassen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup>Das Sperrgut ist ohne Behälter bereitzustellen. Die Gegenstände müssen so beschaffen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten von zwei Personen aufgeladen werden können. Metallteile sind vorgängig zu entfernen und den entsprechenden Sammelstellen zuzuführen.

#### c) Grüngutabfuhr und Häckseldienst

#### § 26

**Umfang** 

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr mitzugeben.

#### § 27

#### Bereitstellungsart

<sup>1</sup>Pflanzliche Abfälle aus Haus und Garten können in Behältern oder zu handlichen Bündeln verschnürt bis zu den zulässigen Höchstmassen für die Grüngutabfuhr bereitgestellt werden. Die Bündel müssen mit verrottbaren Schnüren gebunden sein.

<sup>2</sup>Grüngutbehälter müssen vom Hauseigentümer oder Betriebsinhaber angeschafft werden. Der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung verlangen.

#### § 28

#### Häckseldienst

<sup>1</sup>Grosse Mengen Baum- und Strauchmaterial sind, soweit möglich, nicht der Grüngutabfuhr mitzugeben, sondern zu häckseln.

<sup>2</sup>Das Schnittmaterial ist so zu deponieren, dass mit dem Häcksler gut zugefahren werden kann. Das Häckselgut muss auf jeden Fall zurückgenommen werden.

#### d) Spezialabfuhren

#### § 29

#### Umfang und Organisation

<sup>1</sup>Nach Bedarf werden durch den Gemeinderat Spezialabfuhren oder Sammelaktionen für Altpapier, Karton, Textilien, Altmetall oder andere wiederverwertbare Güter angeordnet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Spezialabfuhren privaten Organisationen, Schulen oder Vereinen übertragen.

#### III. Sammelstellen

#### a) Kommunale Sammelstellen

#### § 30

#### Angebot

<sup>1</sup>Für folgende Abfallarten stellt die Gemeinde zur Zeit kommunale Sammelcontainer oder spezielle Abgabestellen zur Verfügung:

#### Entsorgungsstelle Buechstrasse

- a) Altglas
- b) Aluminium und Weiss-/Stahlblech
- c) Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- d) Altkleider und Schuhe

#### Entsorgungsstelle Bauamt

- e) Steine und inerte Bauabfälle
- f) Altmetall

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup>Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

#### § 31

#### Betrieb

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bereitstellung und Benützung der Sammelstellen. Die Öffnungszeiten werden im Merkblatt bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben zur Verfügung.

<sup>4</sup>Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

#### b) Übrige Sammelstellen

#### § 32

Ausgediente Gegenstände und Geräte <sup>1</sup>Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer etc. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen nimmt das Bauamt auf Anfrage einige unter Abs. 1 aufgeführten Gegenstände und Geräte entgegen. Für die Entgegennahme und Beseitigung solcher Abfälle setzt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

#### § 33

#### Sonderabfälle

<sup>1</sup>Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber etc. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

<sup>2</sup>Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

#### § 34

#### Bauabfälle

<sup>1</sup>Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Porzellan, Ton, Keramik, Ziegel, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup>Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

#### § 35

#### Tierkadaver und Schlachtabfälle

<sup>1</sup>Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind nach Absprache mit der Gemeindekanzlei der Kadaversammelstelle zuzuführen.

<sup>2</sup>Die Transportkosten bis zur Kadaversammelstelle gehen zu Lasten des Abfallinhabers; weitere Transportkosten sowie die Verbrennungs- oder Verwertungskosten zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Für die Beseitigung solcher Abfälle aus Gewerbebetrieben setzt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

#### IV. Finanzierung

#### § 36

Gebühren

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip und eine Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (Sammelstellen etc.) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (Transport, Entsorgung, Eigenleistungen, Information, Administration etc.) zu 100 % decken.

<sup>2</sup>Die Benützung von Kehricht-, Sperrgut- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren, den Häckseldienst und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

<sup>3</sup>Für die Benützung der kommunalen Sammelstellen und der gebührenfreien Spezialabfuhren sowie zur Deckung der übrigen Aufwendungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>4</sup>Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von offiziell zugelassenen Abfallsäcken, Containern, etc. sind von den Benützern zu tragen.

<sup>5</sup>Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung etc. tragen die Abfallinhaber.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

#### § 37

Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Containerleerung, bei der Sperrgutabfuhr pro Einzelstück und bei der Grüngutabfuhr pro Gebinde oder Bündel erhoben.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr wird pro Einpersonen-Haushalt oder Weekend-/ Ferienhaus, pro Mehrpersonen-Haushalt, pro Landwirtschafts- oder Gemüsebaubetrieb und pro Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben.

<sup>3</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 38

Haftung

Die im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer haften für die Gebühren.

§ 39

Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grüngutabfuhr, der Häckseldienst etc.

§ 40

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

#### V. Schlussbestimmungen

§ 41

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 42

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 43

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet, unter Belastung der Untersuchungs- und Bearbeitungskosten.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Haftung

<sup>1</sup>Treten durch unsachgemässe Ablieferungen von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schäden an Umwelt oder fremdem Eigentum, namentlich an den kommunalen Sammelstellen, Abfuhrfahrzeugen oder an den Verbrennungs- bzw. Verwertungsanlagen auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Die ordnungsgemässe Beseitigung von unerlaubt deponiertem Abfall geht zu Lasten des Zuwiderhandelnden, auch wenn diese im Auftrag des Gemeinderates durch Dritte erfolgt.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1996 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Eggenwil vom 1. Dezember 1989/Änderung vom 19. November 1993 sowie den Gebührentarif vom 19. Dezember 1995.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil beschlossen am 31. Mai 1996.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Hans Guggisberg Walter Bürgi